

Begründung:

In der Zeit vom 03.09. – 02.10.2012 wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorbereiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Der Entwurf zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Heidmühle“ mit der Entwurfsbegründung (Teil 1) und dem Umweltbericht (Teil 2) sind entsprechend dem Beratungsergebnis über die Abwägungsvorschläge zu überarbeiten.

Als nächster Verfahrensschritt könnte die im Beschlussvorschlag empfohlene öffentliche Auslegung erfolgen.

Somit könnte bis zum Ablauf der Veränderungssperre (01.07.2013) die Planreife im

Sinne des § 33 BauGB erzielt werden, sodass eine Verlängerung der Veränderungssperre um maximal 1 Jahr nicht mehr erforderlich wird.